



# KiTa in Corona- Zeiten 2.0

Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums

für Kita-Leitungen sowie Fach- und Betreuungskräfte in  
Kindertageseinrichtungen



**Niedersachsen.** Klar.

# INHALT

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>1. Szenario A – Regelbetrieb</b>	<b>6</b>
1.1 Der Regelbetrieb in Zeiten von Corona	6
1.2 Umgang mit vulnerablen Personen	6
1.3 Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	7
1.4 Einsatz des Personals	8
1.5 Gruppen, Betreuungszeiten und Räumlichkeiten	9
1.6 Veranstaltungen und Ausflüge	10
1.7 Eingewöhnungszeit	10
1.8 Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten	10
1.9 Pädagogische Aspekte	11
<b>2. Szenario B – Kita im eingeschränkten Betrieb</b>	<b>12</b>
2.1 Der eingeschränkte Betrieb	12
2.2 Umgang mit vulnerablen Personen	13
2.3 Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	14
2.4 Einsatz des Personals	14
2.5 Gruppen, Betreuungszeiten und Räumlichkeiten	15
2.6 Veranstaltungen und Ausflüge	17
2.7 Eingewöhnungszeit	17
2.8 Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten	17
2.9 Pädagogische Aspekte	18
<b>3. Szenario C – Quarantäne, Shutdown und Notbetreuung</b>	<b>19</b>
3.1 Quarantäne und Shutdown	19
3.2 Notbetreuung	19
3.3 Teilhabe ALLER Kinder am pädagogischen Alltag – auch wenn sie die Kita nicht besuchen dürfen	20

# VORWORT

**Sehr geehrte Kita-Leitungen,  
sehr geehrte Erzieherinnen und Erzieher,  
sehr geehrte Beschäftigte in den Kinderbetreuungseinrichtungen,**

das Corona-Virus hat uns alle vor große Herausforderungen gestellt. Sie haben mit Ihrem Engagement und Ihrem großen Einsatz dazu beigetragen, durch diese schwierige Zeit zu kommen. Mir ist bewusst, welcher Kraftakt es auch für Sie war! Haben Sie deshalb herzlichen Dank für Ihre hervorragende Arbeit im Sinne der Ihnen anvertrauten Kinder!

Nun gilt es, weiter nach vorne zu schauen und die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege noch einen Schritt weiter zu normalisieren. Wir wollen im neuen Kindergartenjahr 2020/21 wieder in den Regelbetrieb übergehen – vorausgesetzt, das Infektionsrisiko lässt dies zu. Das Corona-Virus ist nicht verschwunden, auch wenn landesweit die Infektionszahlen seit einigen Wochen erfreulich niedrig sind. Wir müssen auch weiterhin den erforderlichen, größtmöglichen Infektionsschutz sicherstellen. Zugleich wollen wir die Bedarfe aller Beteiligten im Blick behalten.

Mit diesem Leitfaden stellen wir Ihnen drei denkbare Szenarien vor, wie wir den Betrieb in den Kindertageseinrichtungen im nächsten Kindergartenjahr gestalten wollen. Er soll Ihnen als Grundlage für Ihre konkrete Vorbereitung und Planung dienen – mit Empfehlungen und Handlungshilfen für die drängendsten Fragen zum Beispiel zum Umgang mit vulnerablen Personen, zum Personaleinsatz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen.

Dabei stellt das **Szenario A** den angestrebten Regelbetrieb dar, wie wir ihn vor Corona kannten – soweit es möglich ist unter den nach wie vor geltenden besonderen Infektionsschutzmaßnahmen. Mit diesem Szenario geben wir auch den Eltern und Erziehungsberechtigten wieder ein großes Stück mehr Planungssicherheit. Im Regelbetrieb entspricht der Betreuungsumfang den jeweiligen Vereinbarungen in den Betreuungsverträgen zwischen Träger und Eltern. Auch während des Regelbetriebs sind Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen unerlässlich. Hierzu werden in diesem Leitfaden sowie im aktualisierten Rahmen-Hygieneplan Hinweise und Empfehlungen gegeben.

Im **Szenario B** beschreiben wir einen eingeschränkten Betrieb: Mit getrennten Gruppen und gestaffelten Tagesabläufen, wie wir es zurzeit praktizieren. Das wird erforderlich, wenn die Infektionszahlen und damit auch das Infektionsrisiko landesweit oder regional wieder deutlich ansteigen sollten.

**Szenario C** beschreibt die denkbar schlechteste Entwicklung: Quarantäne, Shutdown und ausschließlich eine Notbetreuung. Auch wenn darauf derzeit nichts hindeutet, müssen sich alle Einrichtungen vorbereiten. Sie können dabei aber – gemeinsam mit ihren Trägern – auf die Erfahrungen der zurückliegenden Monate zurückgreifen.

Wir haben diesen Leitfaden eng mit den Kommunalen Spitzenverbänden der Träger der KiTa-Einrichtungen abgestimmt. Eingeflossen ist dabei der Wunsch nach Transparenz und

umfassender Information, der uns in Ihren Rückmeldungen aus der KiTa-Praxis erreicht hat, sowie die Erfahrung, dass Sie für Anpassungen – je nach Lage vor Ort – die erforderliche Zeit benötigen. Dem entsprechend schaffen wir einen fließenden Übergang vom jetzigen eingeschränkten Betrieb in den Regelbetrieb: Auch wenn das Kindergartenjahr bereits am 1. August beginnt, geben wir Ihnen und den Trägern Zeit, Szenario A dieses Leitfadens bis zum Ende der Sommerferien am 26. August 2020 umzusetzen.

Mir ist wichtig zu betonen, dass die Zeit in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege weit mehr ist als Spielen unter Aufsicht. Es geht um frühkindliche Bildung, die die Kinder nachhaltig in ihrer Entwicklung fördert. Sie als Fachkräfte tragen wesentlich dazu bei, dass dies auch in Krisenzeiten gut gelingt, und angesichts der Erfahrungen in den letzten Wochen und Monaten blicke ich optimistisch auf das neue Kindergartenjahr. Bleiben Sie gesund!



Grant Hendrik Tonne  
Niedersächsischer Kultusminister

# 1 Szenario A Regelbetrieb

## 1. Der Regelbetrieb in Zeiten von Corona

Angesichts der landesweit niedrigen Infektionszahlen ist nach derzeitigem Planungsstand ein Regelbetrieb ab dem 01.08.2020 vertretbar. Das im Folgenden beschriebene Szenario A soll deshalb als Grundlage für die Planungen der Kindertageseinrichtungen für das neue Kindergartenjahr 2020/2021 dienen.

Aufgrund des seit Wochen stabil geringen Infektionsgeschehens ist es vertretbar, das Durchmischungsverbot der Gruppen untereinander ab dem 01.08.2020 aufzuheben. Offene Gruppenkonzepte sind nicht länger untersagt. Auch gruppenübergreifend angebotene Früh- und Spätdienste können im Regelbetrieb wieder angeboten werden. Ferner ist eine Durchmischung der Gruppen auch bei Nutzung von Gemeinschaftsräumen sowie auf dem Außengelände grundsätzlich wieder zulässig.

Für die Zeit vom 01.08. bis zum Ende der Herbstferien kann zum Schutz vulnerabler Personen ein **Übergang zum Regelbetrieb** erforderlich sein. Grundsätzlich sind die Personalstandards nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und den Durchführungsverordnungen einzuhalten. Sofern im konkreten Einzelfall eine Fachkraft coronabedingt ausfällt, kann der Träger einer Kindertageseinrichtung je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person (zum Beispiel Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Eltern) mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen. Voraussetzung ist, dass mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. Auf diese Möglichkeit kann nur dann zurückgegriffen werden, wenn im Vertretungspool des Trägers keine Fachkräfte mehr zur Verfügung stehen. Der Träger muss sich in diesem Fall zudem vor dem Einsatz einer anderen geeigneten Person mit dem jeweils zuständigen örtlichen Jugendamt abstimmen.

Sofern in der Übergangsphase ausreichend qualifiziertes Personal in der Einrichtung zur Verfügung steht, gelten hinsichtlich der Umsetzung des Bildungsauftrags die Vorgaben der §§ 2 und 3 des KiTaG, konkretisiert im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche\\_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html).

So müssen die Kindertageseinrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung unter Einbezug der eigenen pädagogischen Konzeption wieder nach Möglichkeit Rechnung tragen. Dies gilt auch für die individuelle und differenzierte Sprachbildung und Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung.

Die Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und der Durchführungsverordnungen zum KiTaG sind im Regelbetrieb anzuwenden. Der Betreuungsumfang entspricht dem in den Betreuungsverträgen zwischen Träger und Eltern vereinbarten Stundenumfang. Sofern im Einzelfall Fachkräfte ausfallen sollten, ist – wie sonst auch in Zeiten des

Regelbetriebs – auf Vertretungs- und Zusatzkräfte zurückzugreifen. Grundsätzlich ist die regelmäßige Tätigkeit von zwei als Erst- bzw. Zweitkraft zugelassenen Fach- und Betreuungskräften pro Gruppe zu gewährleisten. Dies ist bei der Planung des Personaleinsatzes zu berücksichtigen.

Während des Regelbetriebs ist in Zeiten von Corona auf die Wahrung des Kindeswohls in den Einrichtungen besonderes Augenmerk zu legen. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind dem Landesjugendamt anzuzeigen. Die zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Fachdienste des Niedersächsischen Kultusministeriums stehen für weitere Informationen, Beratungen und Hilfestellungen gerne zur Verfügung.

## 2. Umgang mit vulnerablen Personen

Personen, die aufgrund einer chronischen Erkrankung oder einer dauerhaften Einschränkung des Immunsystems ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer COVID-19-Infektion haben, werden weiterhin geschützt. Das Robert-Koch-Institut weist die besonders gefährdeten Gruppen im regelmäßig aktualisierten „SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ aus.

Jeder Träger überprüft für jede Einrichtung eigenständig, ob das regionale Infektionsgeschehen das Verbleiben einzelner Fachkräfte im Homeoffice erfordert oder ob angesichts gleichbleibend niedriger Zahlen vor Ort ein Einsatz in den Gruppen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Weitere Hinweise sind in den Empfehlungen zum Umgang mit Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder und mit Kindertagespflegepersonen, die besonderen Schutz bedürfen, enthalten (siehe Anlage). Auch diese Hinweise und Empfehlungen sind immer vor dem Hintergrund des regionalen Infektionsgeschehens zu würdigen. Sollten Fragen zur Umsetzung der Empfehlungen bezüglich der Risikogruppen bestehen, wird empfohlen, Kontakt zu den örtlichen Gesundheitsämtern zur fachlichen Unterstützung und Beratung aufzunehmen.

## 3. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

Um auch bei insgesamt geringem Infektionsgeschehen das Infektionsrisiko zu minimieren, gilt es weiterhin Maßnahmen zur Reduzierung von Übertragungsrisiken sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen zu ergreifen. Diese sind der jeweils gültigen Fassung des Rahmen-Hygieneplans zu entnehmen.

Das Einhalten von Hygieneregeln ist mit den betreuten Kindern altersangemessen zu thematisieren. Dazu gehören in erster Linie eine gründliche Hände- und Toilettenhygiene sowie das Niesen und Husten in die Ellenbeuge bzw. in ausreichender Entfernung von anderen Personen. Es ist davon auszugehen, dass die Erfahrungen der letzten Wochen hier für ein gutes Vorwissen gesorgt haben. Vieles ist den Kindern bereits bekannt.

Besonders wichtig ist das regelmäßige, möglichst stündliche und richtige Lüften (mehrere Minuten Stoß- bzw. Querlüftung), da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dies dient der Reduzierung von Krankheitserregern in der Luft. Eine Kipplüftung ist wenig wirksam, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außenbereich zu betreuen.

Der Einrichtungsträger sorgt für ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen, für Seife, Einmalhandtücher und verstärkt ggf. die Reinigung der Kindertageseinrichtung. Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist laut Empfehlungen des RKI nicht erforderlich.

Dort, wo Abstand zu anderen Personen gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten. Dies betrifft auch den Kontakt zu Eltern. Die Bring- und Abholsituation ist nach Möglichkeit zeitlich zu entzerren und insgesamt kurz zu halten. Generell sollte das Betreten der Kita durch Externe (z. B. Fachberatung, Lieferanten) vom Träger auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Alle Externen müssen außerdem eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Während der Betreuung in den Gruppen kann ferner für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken insbesondere aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

Sollte situationsbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> aufgeführt.

Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung für Kinder wird unter Hinweis auf Gefahren durch unsachgemäßen Gebrauch (zum Beispiel durch Tauschen der Mund-Nasen-Bedeckung) und der damit eher einhergehenden Risikoerhöhung ausdrücklich abgelehnt.

Eltern sollten informiert werden, dass weiterhin die allgemeine Regel gilt: Kinder, die Fieber haben und eindeutig erkrankt sind, sollen nicht in die Betreuung gegeben werden. Kurzfristig erkrankte Kinder sind aus der Einrichtung abzuholen.

Kinder mit nur leichter Symptomatik, wie nur Schnupfen ohne weitere Symptome, dürfen die Einrichtung ohne ärztliche Abklärung besuchen. Diese ist nur bei neu aufgetretenen Erkältungssymptomen mit echtem Krankheitswert erforderlich.

Wenn keine Anhaltspunkte auf eine SARS-CoV-2 Exposition vorliegen (kein wissenschaftlicher Kontakt zu einem bestätigten Fall), soll die Genesung abgewartet werden. Nach mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit kann das Kind die Einrichtung ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besuchen.

#### 4. Einsatz des Personals

Im Regelbetrieb gelten die rechtlichen Vorgaben des SGB VIII, des KiTaG und der Durchführungsverordnungen zum KiTaG. Daher sind auch die vorgegebenen Personalstandards einzuhalten.

Beschäftigte, die Krankheitszeichen (z. B. Fieber oder Luftnot) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden.

Hatte eine für die Kinderbetreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer COVID-19-infizierten Person, darf diese Person die Einrichtung nicht betreten.

Erlangen Beschäftigte oder Angehörige ihrer Haushalte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Land aufgelegte Covid-19-Teststrategie ebenfalls Präventivtests für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen beinhaltet. In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Zahl von 35 Fällen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem Zeitraum von sieben Tagen überschritten wird, werden den Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen präventive Tests auf Covid-19 angeboten.

## **5. Gruppen, Betreuungsumfang und Räumlichkeiten**

In Szenario A werden die Kinder in ihren Gruppen unter Beachtung der maximalen Gruppengröße nach KiTaG und 1. DVO-KiTaG betreut. Auch offene Gruppenkonzepte sind zulässig. Sofern genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig.

Der Betreuungsumfang entspricht grundsätzlich dem der Regelbetreuung vor der Ausbreitung des Coronavirus. Eine Begrenzung der Betreuung auf einige Stunden am Tag und/oder einzelne Tage in der Woche ist damit nicht mehr zu vereinbaren. Neben den geschlossenen Betreuungsverträgen sind die Vorgaben des § 24 SGB VIII sowie des § 12 KiTaG zu beachten.

Die Nutzung von gruppenübergreifenden Räumlichkeiten, wie z. B. des Mehrzweck- oder Bewegungsraums, der Flure oder Differenzierungsräume, ist durch mehrere Gruppen zeitgleich zulässig. Dennoch soll, wo dies möglich ist, ein Abstand zwischen den Gruppen gewahrt werden. Die Einrichtung kann hierzu einen Nutzungsplan abstimmen, der sowohl den Mitarbeitenden als auch den Kindern eine ausreichende Orientierung gibt. Auch Funktionsräume können zeitversetzt durch einzelne Gruppen genutzt und vor der jeweiligen Nutzung gut durchlüftet werden (Stoßlüftung).

Sofern Gemeinschaftsräume/Mensen für das Mittagessen genutzt werden, empfiehlt es sich ebenfalls nach Gruppen getrennte Nutzungszeiten vorgesehen werden. Die Mahlzeiten können alternativ – wo dies möglich ist – auch in den Gruppenräumen eingenommen werden.

In den Schlafräumen sollte den Kindern nach Möglichkeit ein fester Schlafplatz mit eigener Bettwäsche zugeordnet werden. Entsprechend der vorhandenen Raumfläche sollte ein größtmöglicher Abstand zwischen den Schlafplätzen gewährleistet werden.

Soweit wie möglich kann auch in den Gängen eine Trennung der Kinder nach Gruppen erfolgen. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.



Im Hinblick auf die Nutzung der Sanitärbereiche sollte, wo dies möglich ist, eine Nutzung getrennt nach Gruppen stattfinden. Mit den Kindern ist alters- und kindgerecht die Nutzung der Sanitärräume mit Hinweis auf die Einhaltung der Hygieneregeln einzuüben. Insbesondere in Einrichtungen, in denen der Sanitärbereich von mehreren Gruppen genutzt werden muss, sollte nach Möglichkeit eine zeitversetzte Nutzung bei planbaren Aufenthalten – etwa beim Zähneputzen oder Händewaschen – erfolgen. Einzelne Sanitäreinrichtungen (Waschbecken; WC) sollten jeweils einer Gruppe zugeordnet werden.

Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außenbereich zu betreuen. Durch neue herausfordernde Spielbereiche und Materialien kann das Außengelände an Attraktivität gewinnen und das Spiel der Kinder bereichern. Versetzte Spielzeiten (z. B. in Verbindung mit den Essenszeiten – siehe oben) können vermeiden, dass zu viele Kinder zeitgleich den Außenbereich nutzen.

## 6. Ausflüge und Veranstaltungen

Grundlage für die Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen ist der jeweils aktuelle Stand der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Sofern auch weiterhin außerhalb der Einrichtungen physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein Minimum zu reduzieren sind, sollten bei der Planung und Durchführung von Ausflügen physische Kontakte außerhalb des Gruppengeschehens vermieden werden. Das Aufsuchen belebter Orte ist daher nicht gestattet, Menschenansammlungen sollten gemieden werden. Es empfiehlt sich, Ausflüge in die Natur zu unternehmen. Projektstage im Wald sind ebenfalls möglich. Öffentlicher Nahverkehr sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden.

Feiern sollten nach Möglichkeit im Freien und mit einer möglichst geringen Anzahl von Menschen durchgeführt werden.

## 7. Eingewöhnungszeit

Für Aufnahmegespräche neuer Kinder sowie während der Eingewöhnungszeit eines Kindes ist die Anwesenheit einer Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten aus pädagogischen Gründen erforderlich. Die Erziehungsberechtigte oder der Erziehungsberechtigte soll während der Anwesenheit in der Eingewöhnungsphase eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

## 8. Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten/Hospitantinnen und Hospitanten

Im Regelbetrieb kann die Beschäftigung von (neuen) Praktikantinnen und Praktikanten sowie Hospitantinnen und Hospitanten wieder vorgesehen werden.

Personen, die Krankheitszeichen (z. B. Fieber oder Luftnot) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden.

Hatte eine Praktikantin/ein Praktikant in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer COVID-19-infizierten Person, darf diese Person die Einrichtung nicht betreten.

Erlangen Praktikantinnen/Praktikanten oder Angehörige ihrer Haushalte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

## 9. Pädagogische Aspekte

Im Regelbetrieb gelten hinsichtlich der Umsetzung des Bildungsauftrags die Vorgaben der §§ 2 und 3 des KiTaG, konkretisiert im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche\\_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html)

So müssen die Kindertageseinrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung unter Einbezug der eigenen pädagogischen Konzeption wieder vollumfänglich Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für die individuelle und differenzierte Sprachbildung und Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung. Da Singen oder dialogische Sprechübungen Tröpfchen über eine größere Distanz als 1,5 m transportieren können, sollten diese Angebote vorzugsweise im Freien angeboten werden. Dies empfiehlt sich auch für Bewegungsangebote und sportliche Aktivitäten.

# 2 Szenario B – Kita im eingeschränkten Betrieb

Für den Fall, dass es landesweit wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommt oder aber das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass das regionale Infektionsgeschehen einen Regelbetrieb gemäß Szenario A nicht (mehr) zulässt, kommt Szenario B zum Tragen.

Eine der größten Herausforderungen für den eingeschränkten Betrieb nach Szenario B wird es sein, die Betreuung in separaten Gruppen wieder strikt voneinander zu trennen. Dazu wird es die aus der Zeit vor dem 01.08.2020 bekannten organisatorischen Veränderungen zum Regelbetrieb geben müssen, um den nötigen Abstand zwischen den Gruppen zu gewährleisten.

## 1. Der eingeschränkte Betrieb

Der eingeschränkte Betrieb der Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); trotz der infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen soll ein Betreuungsangebot für alle Kinder ermöglicht werden. Das Angebot soll quantitativ nach Möglichkeit dem Betreuungsangebot entsprechen, das vor der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und den coronabedingten Betriebseinschränkungen angeboten worden ist. Einschränkungen quantitativer Art ergeben sich allerdings aus dem Umstand, dass offene Gruppenkonzepte aus Gründen des Hygieneschutzes untersagt sind. Daher kann es etwa in Bezug auf Früh- und Spätdienste Einschränkungen im Betreuungsumfang geben, sofern diese in der Vergangenheit gruppenübergreifend angeboten worden sind und nicht genügend aufsichtführende Personen zur Verfügung stehen, um die Früh- und Spätdienste gruppenbezogen in vollem Umfang anbieten zu können.

Im Übrigen kann es zu Einschränkungen qualitativer Art im Vergleich zum Regelbetrieb kommen, indem etwa Personalengpässe aufgrund des Schutzes von Beschäftigten mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf auftreten. Aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf die Personalressourcen von Kindertageseinrichtungen sind die Vorgaben des KiTaG und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) zur Qualifikation des erforderlichen Personals während des eingeschränkten Betriebs ausgesetzt. Gleichwohl soll in jedem Fall in jeder Gruppe eine Fachkraft eingesetzt werden. Sofern aufgrund von coronabedingten Personalausfällen die Vorgaben des KiTaG und der 2. DVO-KiTaG zur Qualifikation des erforderlichen Personals während des Regelbetriebs nicht eingehalten werden können, liegt ein Fall faktischer Unmöglichkeit vor. Die Träger können schlichtweg den rechtlichen Vorgaben in diesen konkreten Fällen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf die Personalressourcen nicht nachkommen. Um diese Fälle auch rechtlich abzusichern, können Regelungen in der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus implementiert werden, wonach während des eingeschränkten Betriebs die Vorgaben des KiTaG und der 2. DVO-KiTaG in Bezug auf die vorzuhaltenden Personalressourcen im Einzelfall bei Vorliegen konkreter Personalengpässe aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt

sein können. Alternativ können im Falle eines regionalen Ausbruchs auch entsprechende Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes die Personalausfälle rechtlich absichern.

Im Übrigen sind auch während des eingeschränkten Betriebs die Grundsätze zur Wahrung des Kindeswohls des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) des KiTaG und der Durchführungsverordnungen handlungsleitend.

Ferner sind die Meldepflichten im Verdachtsfall von Coronavirus-Infektionen einzuhalten. Nähere Informationen finden sich in den Basisinformationen Coronavirus (SARS-CoV-2) für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 09.03.2020, online abrufbar unter: [https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen\\_zu\\_covid\\_19\\_corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html).

Des Weiteren sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt anzuzeigen.

## 2. Umgang mit vulnerablen Personen

Personen, die aufgrund einer chronischen Erkrankung oder einer dauerhaften Einschränkung des Immunsystems ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer COVID-19-Infektion haben, benötigen einen besonderen Schutz. Die betreffenden Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder, auf die die o. g. Kriterien zutreffen, sollten nach Möglichkeit auf eigenen Wunsch und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Möglichkeit erhalten, bis auf weiteres Aufgaben ausschließlich aus dem Homeoffice wahrzunehmen.

Das Erreichen einer Altersgrenze ohne Vorliegen einer der o. g. Vorerkrankungen sollte nicht automatisch zur Berechtigung führen, im Homeoffice arbeiten zu können. Haben Beschäftigte das 60. Lebensjahr überschritten, kann dem Wunsch auf Arbeit im Homeoffice im Rahmen der Entscheidung des Einrichtungsträgers als Arbeitgeber in eigenem Ermessen unter Berücksichtigung von Bedarf und Einsatzplanung entsprochen werden.

Über den Einsatz von Beschäftigten, die potentiell einer der vom Robert-Koch-Institut (RKI) definierten Risikogruppen angehören, entscheidet der Träger der Einrichtung. Hierbei kann sich der Träger der Kindertageseinrichtung durch seine Betriebsärztin oder seinen Betriebsarzt beraten lassen. Nähere Informationen zu den Personengruppen, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, stehen unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zur Verfügung.

Weitere Hinweise sind in den Empfehlungen zum Umgang mit Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder und mit Kindertagespflegepersonen, die besonderen Schutz bedürfen, enthalten.

Für die betreuten Kinder gilt: Kindern, die unter einer oder mehreren der genannten Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen, zu Hause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder, Großeltern) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

### 3. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

Im Falle höherer Infektionszahlen sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung i. d. F. vom 12.06.2020 vorgesehenen Hygieneregeln für den eingeschränkten Betrieb wieder anzuwenden (online abrufbar unter: [https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen\\_zu\\_covid\\_19\\_corona/fragen\\_und\\_antworten\\_zu\\_einrichtungsschliessung\\_und\\_notbetreuung\\_fur\\_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html)).

Das Einhalten von Hygieneregeln gemäß den Vorgaben durch das RKI ist mit allen Kindern altersangemessen zu thematisieren. Es ist davon auszugehen, dass die Erfahrungen der letzten Wochen hier für ein Vorwissen gesorgt haben. Vieles ist den Kindern bereits bekannt und von ihnen eingeübt.

Der Einrichtungsträger sorgt für ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen, für Seife, Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel und verstärkt ggf. die Reinigung der Kindertageseinrichtung.

### 4. Einsatz des Personals

Im Falle von konkreten Personalengpässen in Folge der Coronavirus-Pandemie gelten die eingangs erwähnten Ausnahmen von den rechtlichen Vorgaben des KiTaG und der 2. DVO-KiTaG zur Qualifikation des erforderlichen Personals; rechtlich betrachtet handelt es sich um einen Fall faktischer Unmöglichkeit.

Sofern im konkreten Einzelfall vom jugendhilferechtlich vorgegebenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Heranziehung der dann geltenden Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus abgewichen werden soll, ist Folgendes zu beachten:

Die Anwesenheit von zwei Kräften je Gruppe, in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, ist anzustreben. Auch wenn mehr als zehn Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, sollten nach Möglichkeit zwei Kräfte eingesetzt werden. Eine der beiden Kräfte soll eine Qualifizierung gem. § 4 KiTaG aufweisen.

Auch der Einsatz der dritten Fach- oder Betreuungskraft einer Krippengruppe oder der heilpädagogischen Fachkräfte als weitere Kraft in einer anderen als der üblichen Gruppe ist möglich.

Steht eine zweite Fachkraft für die Betreuung in der Gruppe nicht zur Verfügung, kann eine weitere geeignete Kraft (zum Beispiel Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Eltern) eingesetzt werden. Über die persönliche Eignung entscheidet der Träger der Einrichtung. Es ist zu beachten: Der Einsatz ungelernter Kräfte ist eine Möglichkeit, die die Landesregierung zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen eröffnet hat. Der Einsatz ungelernter Kräfte ist aus pädagogischer Sicht selbstredend nicht gleichrangig zum Einsatz von Fachkräften. Daher sollte auf diese Möglichkeit nur dann zurückgegriffen werden, wenn das Betreuungsangebot anders nicht aufrechterhalten werden kann.

Den Gruppen sollten feste Bezugspersonen zugeordnet, ein Personalwechsel zwischen den Gruppen sollte - soweit möglich - vermieden und Kräfte nach Möglichkeit nicht in mehreren Gruppen eingesetzt werden (nach Möglichkeit konstantes Personal). Dadurch erhöht sich die Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten. Bei einem Wechsel des Personals (auch in Vertretungssituationen) sind insbesondere ausreichende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zu veranlassen.

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen haben untereinander und auch zu anderen Gruppen das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten.

Beschäftigte, die Krankheitszeichen (z. B. Fieber oder Luftnot) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden.

Hatte eine für die Kinderbetreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer COVID-19-infizierten Person, darf diese Person die Einrichtung nicht betreten.

Erlangen Beschäftigte oder Angehörige ihrer Haushalte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Land aufgelegte Covid-19-Teststrategie ebenfalls Präventivtests für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen beinhaltet. In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Zahl von 50 Fällen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem Zeitraum von sieben Tagen überschritten wird, werden den Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen präventive Tests auf Covid-19 angeboten.

## **5. Gruppen, Betreuungszeiten und Räumlichkeiten**

Die Kindertageseinrichtungen sollen im eingeschränkten Betrieb ein Betreuungsangebot für alle Kinder vorsehen, die einen Betreuungsplatz in der jeweiligen Kindertageseinrichtung haben.

In Bezug auf die höchstens zulässige Zahl der in einer Gruppe während des eingeschränkten Betriebs betreuten Kinder sind die allgemeinen Vorgaben des KiTaG und der 1. DVO-KiTaG sowie im Einzelfall die im Rahmen der Betriebserlaubnis genehmigte Platzzahl einer Gruppe handlungsleitend. Bei der Wiederaufnahme der Kinder sollten von Beginn an alle Kinder einer Gruppe berücksichtigt werden. Sofern genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig.

Durch den Wechsel von der Notbetreuung in den eingeschränkten Betrieb, aber auch mit dem Beginn einer Ferienbetreuung kann es zu einem Wechsel der Gruppenkonstellationen kommen. Diese Wechsel sollten nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Betreuungsumfang soll unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs zeitlich

dem des Regelbetriebs angenähert sein. Eine Begrenzung der Betreuung auf einige Stunden am Tag und/oder einzelne Tage in der Woche sollte nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn die räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten eine umfangreiche Betreuung der Kinder nicht zulassen. Die jeweilige Ausgestaltung des Betreuungsumfanges sowie die Verteilung der Betreuungszeiten obliegen dem Träger der Einrichtung.

Jeder Gruppe werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet. Den erforderlichen Hygienemaßnahmen, namentlich den im „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ i. d. F. vom 22.07.2020 vorgesehenen Empfehlungen, ist aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin nachzukommen. Daher bleiben etwa auch offene Gruppenkonzepte untersagt. Es ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen im Kita-Alltag nicht durchmischen.

Die Nutzung von gruppenübergreifenden Räumlichkeiten, wie z. B. der Mehrzweck- oder Bewegungsraum, Flure oder Differenzierungsräume, können nur zeitlich getrennt von jeweils einer Gruppe genutzt werden. Hier sollte die Einrichtung einen abgestimmten Nutzungsplan erstellen, der sowohl den Mitarbeitenden als auch den Kindern eine ausreichende Orientierung gibt. Funktionsräume sollten zeitversetzt von den Kleingruppen genutzt und vor der jeweiligen Nutzung gut durchlüftet werden (Stoßlüftung).

Sofern Gemeinschaftsräume/Mensen für das Mittagessen genutzt werden, gilt ebenfalls, dass sich die jeweiligen Gruppen mit den Mitarbeitenden getrennt voneinander dort aufhalten. Die Anzahl der Tische ist zu reduzieren und diese (in Gruppengröße) möglichst weit räumlich getrennt aufzustellen. Nach Möglichkeit sollten die Mahlzeiten in den Gruppenräumen eingenommen werden.

In den Schlafräumen ist den Kindern ein fester Schlafplatz mit eigener Bettwäsche zuzuordnen. Entsprechend der vorhandenen Raumfläche sollte ein größtmöglicher Abstand zwischen den Schlafplätzen gewährleistet werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Kinder aus verschiedenen Gruppen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Räumlichkeiten oder zum Außenbereich gelangen. Es wird daher erforderlich sein, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

Mit den Kindern ist alters- und kindgerecht die Nutzung der Sanitärräume mit Hinweis auf die Einhaltung der Hygieneregeln einzuüben. Insbesondere in Einrichtungen, in denen der Sanitärbereich von mehreren Gruppen genutzt werden muss, sollte eine zeitversetzte Nutzung bei planbaren Aufenthalten – etwa beim Zähneputzen oder Händewaschen – erfolgen. Einzelne Sanitäreinrichtungen (Waschbecken; WC) sollten jeweils einer Gruppe zugeordnet werden.

Die Nutzung des Außengeländes muss ebenfalls den Anforderungen an den Infektionsschutz entsprechen und hat daher zeitlich getrennt je Gruppe zu erfolgen. Dies gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. Zugleich müssen die Spielbereiche derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht. Auch in den Personalräumen ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

## 6. Veranstaltungen und Ausflüge

Grundlage für die Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen ist der jeweils aktuelle Stand der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Es ist davon auszugehen, dass während des eingeschränkten Betriebs außerhalb der Einrichtung physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind. Es wird daher verwiesen auf die Ausführungen für Szenario A unter I. 6.

## 7. Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnung eines Kindes während des eingeschränkten Betriebs ist grundsätzlich möglich und muss abhängig von den Gegebenheiten vor Ort durch die Einrichtungsträger entschieden werden.

Die Anwesenheit einer Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten für Aufnahmegespräche neuer Kinder sowie während der Eingewöhnungszeit sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Erziehungsberechtigte oder der Erziehungsberechtigte soll während der Anwesenheit in der Eingewöhnungsphase eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

## 8. Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten / Hospitantinnen und Hospitanten

Im eingeschränkten Regelbetrieb kann die Beschäftigung von bereits in der Einrichtung tätigen Praktikantinnen und Praktikanten oder Hospitantinnen und Hospitanten fortgeführt werden. Neue Praktikantinnen oder Praktikanten oder Hospitantinnen und Hospitanten können im Einzelfall und nach Risikoabwägung ebenfalls in der Einrichtung beschäftigt werden.

Dabei gelten die Regelungen unter Nr. 4 entsprechend. Personen, die Krankheitszeichen (z. B. Fieber oder Luftnot) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden.

Hatte eine Praktikantin/ein Praktikant in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer COVID-19-infizierten Person, darf diese Person die Einrichtung nicht betreten. Erlangen Praktikantinnen/Praktikanten oder Angehörige ihrer Haushalte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.



## 9. Pädagogische Aspekte

Der wechselseitige Gebrauch von Alltagsmaterial (z. B. Spielzeug) ist zwischen den Gruppen zu vermeiden und das Mitbringen privaten Spielzeugs sollte untersagt werden. Die getrennte Nutzung von Essgeschirr, Bechern, Trinkflaschen und Besteck sowie der Verzicht auf Selbstbedienung, z. B. am Buffet, helfen bei der Einhaltung der Hygienebestimmungen.

Die pädagogischen Fachkräfte stehen den Kindern bei der Auswahl der Räume begleitend zur Seite. Das bedeutet auch, dass sich Kinder für einen überschaubaren Zeitraum und in einer überschaubaren Anzahl auch mal „ohne Aufsicht“ im Rahmen der Selbstständigkeitsentwicklung alleine draußen auf dem Außengelände oder in einem anderen (der Gruppe zugehörigen Raum) aufhalten dürfen. Übergangssituationen – etwa wenn Kinder innerhalb ihrer Gruppe einen Situationswechsel vornehmen möchten (Spielteppich wechseln, Raum wechseln, nach draußen gehen, etc.) – sollen möglichst von den pädagogischen Fachkräften begleitet werden.

Der Körperkontakt in der Pflege und der Ankleidesituationen sowie die Mahlzeitenassistenz bei Kindern von 0-3 Jahren kann (und soll) nicht vermieden werden. Je jünger die Kinder sind, desto mehr Körperkontakt zur Bindungssicherheit benötigen sie. Erst im 4. Lebensjahr nimmt dies allmählich ab. In Krisensituationen (Trennung, Konflikte, Unfälle, Müdigkeit etc.) verstärkt sich das Bedürfnis nach Nähe. Diese sind nicht ohne Körperkontakt zu lösen.

# 3 Szenario C – Quarantäne, Shutdown und Notbetreuung

## 1. Quarantäne und Shutdown

In den vergangenen Wochen ist es auch in Niedersachsen zu vereinzelt Cluster-Ausbrüchen gekommen, in deren Folge gelegentlich auch Kindertageseinrichtungen geschlossen wurden. Dies ist auch im Kindergartenjahr 2020/2021 nicht auszuschließen. Das Gesundheitsamt verfügt nach Infektionsschutzgesetz diese Maßnahme und teilt sie der Kindertageseinrichtung mit. Die Kindertageseinrichtung selbst kann solche Maßnahmen nicht festlegen.

Neben regionalen Ereignissen mit Schließungen ganzer Kindertageseinrichtungen können auch einzelne Gruppen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Kindertageseinrichtung meldet auf dem bekannten Vordruck (online abrufbar unter: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen-zu-covid-19-corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html>) die Kinder sowie Beschäftigten, bei denen ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht, und teilt dem Landesjugendamt die verfügte Maßnahme mit Dauer und Laufzeit mit. Das Landesjugendamt führt die landesweite Statistik hierzu.

In der Quarantänezeit ist die Kindertageseinrichtung teilweise oder vollständig für einzelne Kinder bzw. Beschäftigten oder alle Beteiligten nicht zu betreten.

In der Quarantänezeit ist die Kindertageseinrichtung teilweise oder vollständig für einzelne Kinder bzw. Beschäftigten oder alle Beteiligten nicht zu betreten.

Die regional zu treffenden Maßnahmen hängen immer vom konkreten Geschehen ab:

- Ist es ein lokalisierbarer Ausbruch?
- Ist die Kindertageseinrichtung Ort des Ausbruchs?
- Wurden einzelne infizierte Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut, so dass deren Erziehungsberechtigte auch isoliert werden müssen?

Den Weisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

## 2. Notbetreuung

Sofern das Infektionsgeschehen regional begrenzt oder landesweit erneut ein Ausmaß annimmt, infolge dessen der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie der nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege untersagt werden muss, wird erneut eine Notbetreuung für Kinder anzubieten sein, deren Erziehungsberechtigte in Berufszweigen von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig sind oder die einem Härtefall unterliegen. Die konkrete Ausgestaltung der Notbetreuung (Größe der kleinen Gruppen, Berufszweige und Härtefälle, die für

die Aufnahme eines Kindes in die Notbetreuung sprechen) wird sich voraussichtlich aus der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus des Sozialministeriums ergeben, in der auch die Betriebsuntersagung normiert werden müsste. Alternativ wäre im Falle eines regional begrenzten Cluster-Ausbruchs eine rechtliche Vorgabe des örtlichen Gesundheitsamtes denkbar. Im Falle der Betriebsuntersagung sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung i. d. F. vom 07.05.2020 vorgesehenen Hygieneregeln für den Notbetrieb wieder anzuwenden (online abrufbar unter:

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen\\_zu\\_covid\\_19\\_corona/fragen\\_und\\_antworten\\_zu\\_einrichtungsschliessung\\_und\\_notbetreuung\\_fur\\_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html)).

Szenarien zum Wiederaufstart des Betriebs (Ausweitung der Notbetreuung) würden ebenfalls über die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus festgelegt werden. Sie sind abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens und werden daher im konkreten Fall festgelegt.

### **3. Teilhabe ALLER Kinder am pädagogischen Alltag – auch wenn sie die Kita nicht besuchen dürfen**

Bei der am Infektionsgeschehen orientierten Öffnung der Kindertagesbetreuung (Notbetreuung, erweiterte Notbetreuung, eingeschränkter Regelbetrieb, vollständige Wiederaufnahme des Regelbetriebs) sind die Teilhabechancen der Kinder, die ggf. zu Hause bleiben müssen, ebenso in den Blick zu nehmen wie die unter Hygienebestimmungen auszugestaltende pädagogische Arbeit in der Kita. Dies gilt insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf aufgrund ihres Aufwachsens in einem schwierigen und anregungsarmen Umfeld oder für Kinder mit besonderen pädagogischen wie sprachförderlichen Bedarfen. Letztlich sind alle Kinder von der aktuellen Ausnahmesituation betroffen und können ihre Bezugspersonen in Kita und Kindertagespflege und/oder ihre Freunde nicht wie gewohnt sehen. Daher werden geeignete Methoden und kreative Lösungen benötigt, damit der Kontakt mit und zwischen den Kindern aufrechterhalten werden kann.

Unter nachstehendem Link: [https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche\\_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html) finden Sie ein Impuls- und Ideenpapier, das Erzieherinnen und Erziehern und auch Kindertagespflegepersonen dabei hilft, geeignete Kommunikations- und Beteiligungswege zu den Kindern, die zu Hause bleiben müssen, sowie zwischen den Kindern untereinander herauszufinden und das Anregungen für die Umsetzung in der eigenen Praxis liefert. Kita-Teams und Tagespflegepersonen werden angeregt, aktuelle Tagesabläufe und geplante Aktivitäten mit den Kindern der Notgruppen gemeinsam dahingehend zu überdenken, wie trotz Kita/KTP-Schließung die (Haus-)Kinder und ihre Familien einbezogen werden können.

**Herausgeber**

Niedersächsisches Kultusministerium  
Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover  
E-Mail: [Pressestelle@mk.niedersachsen.de](mailto:Pressestelle@mk.niedersachsen.de)  
Internet: [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de)

Gestaltung: Blacklime GmbH



**Niedersachsen. Klar.**